

**1. Änderungssatzung  
vom 19.02.2018  
zur  
Hundesteuersatzung  
der Ortsgemeinde Monsheim  
vom 09.12.2014**

Der Ortsgemeinderat Monsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in den jeweils gültigen Fassungen, in seiner Sitzung am 19.02.2018 die folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 (Anzeigepflicht) wird wie folgt erweitert:

4. Vorbesitzer mit Name und Anschrift

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Monsheim, den 09.04.2018

Ausgefertigt:

(Röhrenbeck)  
Ortsbürgermeister

**Hinweis**

gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) zur öffentlichen Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 19.02.2018 zur Hundesteuersatzung der Ortsgemeinde Monsheim vom 09.12.2014.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Monsheim oder der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Monsheim, den 09.04.2018

(Röhrenbeck)  
Ortsbürgermeister